

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der
Stadt Schwentinental
(Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) sowie
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Schwentinental – nachfolgend Stadt genannt - betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach § 1 werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern, und zwar nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
 - d) bei der Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eine jährliche Niederschlagsmenge von 0,8 m³ je m² angeschlossener Fläche.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Stadt kann fordern, dass die Wasserzähler den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 und 3 sinngemäß. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.
- (6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde

gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(7) Die zur ordnungsgemäßen Berechnung der Abwassergebühr erforderlichen Daten und Wassermengen nach Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 hat der Gebührenpflichtige der Stadt oder auf Anforderung der von der Stadt mit der Gebührenabrechnung beauftragten Stelle für den Erhebungszeitraum bis zu dem Termin mitzuteilen, an dem die für die Frischwasserabrechnung maßgeblichen Daten der Wasserversorgungsunternehmung vorliegen müssen.

§ 4 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 2,75 € je 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner, wenn und soweit Wasseranschlüsse mit geeichten Wasserzählern im Sinne des § 3 Abs. 2 gemeinschaftlich genutzt werden. Gebührenpflichtig ist anstelle der Regelungen nach Satz 1 - 3, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die Wasseranschlüsse der Wasserversorgungsunternehmung mit geeichten Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wird die Gebühr ganz oder teilweise auf Grund der Anzeigen von Wasserzählern ermittelt, erfolgt der Übergang der Gebührenpflicht abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt, der sich an die Zählerablesung zum Zwecke der Abrechnung anschließt.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Ändert sich der Gebührensatz innerhalb eines Erhebungszeitraumes, ist die Zuordnung der in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen zu den im Erhebungszeitraum gültigen Gebührensätzen so vorzunehmen, als wäre die für den Erhebungszeitraum maßgebliche Gesamtwassermenge in täglich gleichen Teilen eingeleitet worden.

(3) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht dem Erhebungszeitraum entspricht, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

(4) Mit dem Bescheid über die Festsetzung der Gebühren nach Abs. 2 und 3 können auch andere Abgaben angefordert werden. Der Bescheid kann auch mit der Verbrauchsabrechnung für Wasser- und Energielieferungen verbunden werden.

§ 8 Vorauszahlungen, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen auf die Gebührenschild verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebührenschild für das laufende Jahr.

(2) Die Abrechnung entstandener Gebührenansprüche erfolgt jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Gebührennachzahlungen sind eine Woche nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf den Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig.

(2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 4 und § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentinental, 11. Dezember 2009

gez. Susanne Leyk
Susanne Leyk
Bürgermeisterin